

Bundessozialgericht
- 4 RJ 165/74 -

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29. April 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
20. Februar 1975 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter P e n q u i t t -Vorsitzender-,
G e y s e r und M ü l l e r
sowie die ehrenamtlichen Richter
H a u s e n und S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 21. März 1974
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger Kosten des Revisions-
verfahrens nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit beanspruchen kann.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist der im Jahre 1912 geborene Kläger Zimmerer. Er hat überwiegend in diesem Beruf gearbeitet. Von 1967 bis 1970, als er wegen einer Schultersteife und Veränderungen der Halswirbelsäule Rente wegen Berufsunfähigkeit bezog, war er als Kraftfahrer beschäftigt. Dann arbeitete er bis September 1972 wieder als Zimmerer. Seit März 1973 ist er bei einem Bauunternehmen als Bürobote mit einem monatlichen Entgelt von annähernd 1.500,-- DM (August 1973) beschäftigt.

Die Beklagte lehnte die Gewährung der im Oktober 1972 erneut beantragten Rente wegen Berufsunfähigkeit ab (Bescheid vom 15. Januar 1973).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Mai 1973), das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 21. März 1974).

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger wegen Veränderungen der Halswirbelsäule nicht mehr auf Leitern und Gerüsten sowie mit Überkopfarbeiten tätig werden und keine Arbeiten in Kälte und Nässe, mit starken Temperaturschwankungen, mit schwerem Heben, Tragen und in Bückhaltung sowie nur im Stehen verrichten könne. Dagegen könne er noch leichte, mindestens zur Hälfte im Sitzen auszuführende Männerarbeiten **v o l l s c h i c h t i g** leisten. Er sei nicht mehr als Zimmerer einsatzfähig. Er könne jedoch nicht nur auf Tätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, sondern auch auf andere Tätigkeiten verwiesen werden. Es seien ihm auch Arbeiten zuzumuten, die sich etwa durch ihre

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

besondere Bedeutung im Betrieb oder wegen der an sie zu stellenden besonderen, positiv zu bewertenden Anforderungen aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten hervorheben. Auch seine jetzige Arbeit sei ihm zuzumuten. Sie sei nicht dem Kreis der einfachen ungelernten Tätigkeiten zuzurechnen; sie sei durch ihre Bedeutung für den Betriebsablauf und durch das in den Kläger gesetzte Vertrauen gekennzeichnet. Der Kläger sei nämlich auch als Geldbote tätig. Dabei sei er mit dem Kraftwagen zur Bank und zu Baustellen unterwegs. Er müsse für die ordnungsgemäße Übergabe der abgehobenen Gelder sorgen. Von seiner Zuverlässigkeit hänge die pünktliche Lohnauszahlung ab. Die Bewertung seiner Tätigkeit zeige sich auch in der verhältnismäßig hohen Entlohnung. = Der Kläger könne nach seinem körperlichen Leistungsvermögen auch auf Tätigkeiten etwa als Werkstattschreiber, Terminverfolger verwiesen werden; er könne auch Revisions- und Überwachungsarbeiten, Tätigkeiten als Anlagekontrollleur und als Meß- und Schalttafelwart sowie mechanisierte Produktionsarbeiten vollschichtig verrichten.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit zu verurteilen.

Er beanstandet insbesondere, daß das LSG ihm seine jetzt ausgeübte Tätigkeit als Bote berufliche zumute.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger ist noch nicht berufsunfähig und hat deshalb keinen Anspruch auf Versichertenrente. Das LSG hat - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - dem Kläger als Zimmerer zumutbare Verweisungstätigkeiten aufgezeigt und entschieden, daß ein Arbeitsmarkt für Vollzeittätigkeiten dieser Art vorhanden ist (§ 1246 Abs. 2 RVO).

- 4 -



- 4 -

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (SozR Nr. 103, 104, 106, 107, 110 zu § 1246 RVO) werden im allgemeinen einem gelernten Arbeiter einfache ungelernte Arbeiten, die sich nicht durch besondere Qualifikationsmerkmale oder besondere Anforderungen an andere Fähigkeiten des Arbeitenden aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten hervorheben, nicht zugemutet; doch ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Tätigkeiten eine Reihe von tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen zu beachten. Insbesondere ist in den früheren Urteilen - etwa zur Frage der Berufsunfähigkeit eines Maurers - darauf hingewiesen worden, daß infolge der zunehmenden Mechanisierung und Automation im Arbeitsprozeß vielfach nicht so sehr die handwerklichen manuellen Fähigkeiten, sondern technisches Verständnis, Konzentrationsvermögen, Reaktionsfähigkeit, Ausdauer, Genauigkeit u.ä. im Vordergrund einer Tätigkeit stehen. Dazu gehört, wie auch im angefochtenen Urteil ausgeführt, das weite Feld der Revisions- und Überwachungskontrollen, der Apparatebedienung u.ä. Solche Tätigkeiten können häufig nach kürzerer Einweisung im Betrieb verrichtet werden. Ihre Wertschätzung kommt in ihrer Entlohnung sowie in ihrer Bedeutung für den Betriebsablauf zum Ausdruck. Die Aufnahme solcher Tätigkeiten kann in der Regel Facharbeitern zugemutet werden. Im vorliegenden Fall hat das LSG keine besonderen Umstände auf seiten des Klägers festgestellt, die seine bisherige Berufstätigkeit über die üblicherweise von Zimmerern verrichteten Arbeiten wesentlich herausheben. Die Revision hat auch nicht die Nichtfeststellung solcher Umstände beanstandet.

Die Revision geht zu sehr von dem herkömmlichen Berufsschema "gelernt, angelernt und ungelernt" aus. Sie will den Wechsel von "gelernten" Berufen zu Tätigkeiten mit geringeren Ausbildungsvoraussetzungen lediglich bei solchen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

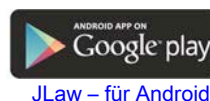
Berufen zulassen, die schon als "gelernte" Berufe nach ihrer Auffassung ein verhältnismäßig geringeres Ansehen genießen. Dabei verkennt sie die Merkmale der Zumutbarkeit von Tätigkeiten, wie sie in der Rechtsprechung des BSG beschrieben sind. Wenn auch nicht alle gelernten Berufe gleichermaßen hoch zu bewerten sein mögen, weil sie sich in ihren Anforderungen an die Fähigkeiten des sie Erlernenden und Ausübenden erheblich unterscheiden, so gelten doch die etwa zur Berufsunfähigkeit eines Maurers ausgesprochenen Grundsätze auch für die Beurteilung von Verweisungstätigkeiten für Zimmerer. Zu Recht hat das LSG den Kläger mit seinen Kenntnissen und bei seiner verbliebenen gesundheitlichen Leistungsfähigkeit auf ein weites Arbeitsfeld von zumutbaren Tätigkeiten verwiesen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte nicht entschieden zu werden, ob dem Kläger auch seine jetzige Tätigkeit als Bürobote, bei der es sich nach den Feststellungen des LSG im Hinblick auf die Geldtransporte nicht um eine nur manuelle Botentätigkeit handelt, zuzumuten ist. Das konnte offen bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)